Österreichischer Gewerkschaftsbund



Bundesministerium für Justiz z.Hd. Herrn Mag. Christian Pilanecek Museumstraße 7 1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012 Unser Zeichen, BearbeiterIn MagFra/MS

Klappe (DW) 39180

25.10.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der ÖGB den Entwurf, insbesondere auch die vorgesehene Neuregelung der Zulässigkeit des elektronisch überwachten Hausarrests bei Sexualdelikten. Die geplante Beschränkung des Äußerungsrechts nur auf jene Opfer, die einen Antrag gem § 149 StVG gestellt haben, ist aber unbegründet: Wenn Opfer sexueller Gewalt nicht interessiert sind, von der **Tatsache** des Haftendes informiert zu werden, sagt das noch lange nicht, dass sie bei der Frage, **ob** eine (vorzeitige) Haftentlassung im Rahmen des elektronischen Hausarrestes erfolgen soll, nicht mitreden wollen. Zudem setzt die Stellung eines Antrages nach § 149 StVG wohl qualifizierte Rechtskenntnisse voraus, über die nicht alle Opfer verfügen werden. Es wird daher dringend angeregt diese Einschränkung in § 156d Abs 3 StVG zu streichen.

Die vorgesehene Einschränkung der Rechte von Untersuchungshäftlingen (§ 183 StPO) lehnen wir entschieden ab: Auch bei eingebrachter Anklage gilt die Unschuldsvermutung. OLG-Sprengel umfassen bekanntlich mehrere Bundesländer; eine Verlegung kann zu erheblichen Problemen im sozialen Kontakt führen, die gerade vor einer Verurteilung unvertretbar sind. Budgetäre Probleme können und dürfen kein Grund für Grundrechtseinschränkungen Betroffener sein! Allenfalls könnte, und das auch in § 36 JGG, vorgesehen werden, dass eine solche Verlegung zulässig ist, wenn sie insbesonders unter Berücksichtigung sozialer Kontakte und privater Interessen des Beschuldigten diesem insgesamt günstigere U-Haftbedingungen gewährleistet. Ferner lehnt der Österreichische Gewerkschaftsbund die vorgesehenen Änderungen im Bereich des

Johann-Böhm-Platz 1 A-1020 Wien Telefon +43 1 534 44 DW Telefax +43 1 534 44 DW Internet: www.oegb.at E-Mail: oegb@oegb.at ZVR Nr. 576439352 DVR Nr. 0046655 ATU 16273100 BAWAG, Konto Nr. 01010-225-007 BLZ 14000

IBAN AT211400001010225007

BIC: BAWAATWW

Bewährungshilfegesetzes entschieden ab: Budgetentlastung auf dem Rücken ehrenamtlicher (!) BewährungshelferInnen darf es nicht geben! Dass gerade die Bewährungshilfe in der konkreten Situation der Überlastung des Strafvollzugs ausgebaut werden muss und nicht eingeschränkt werden darf, ist für den Österreichischen Gewerkschaftsbund mehr als offenkundig.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Erich Roglar Präsident Mag. Bernhard Achitz Leitender Sekretär